

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 171-174

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 171.

## Interpellation.

Beabsichtigt die Großherzogliche Staatsregierung eine Änderung des Artikels 9 der Einkommensteuergesetze unter 2 dghingehend, daß gesagt wird:

(Vom Roheinkommen sind in Abzug zu bringen:) die zu entrichtenden Reichs- und Staatssteuern mit Ausnahme der Einkommensteuer usw.?

May tom Dieck.

Unterstützt durch: Müller. Tanzen-Seering. Wejfels. Ommen. Hug.

## Begründung.

Das Reich ist Gesamtstaat, seine direkten Steuern sind zweifellos Staatssteuern, würden also abzugsfähig sein, grundsätzlich ebenso wie alle öffentlichen und privaten Lasten, was aber nicht unbestritten ist. Nach dem Inkrafttreten unseres oldenburgischen Einkommensteuergesetzes ist das Reich vor dem

Kriege, besonders aber während desselben, zur direkten Besteuerung übergegangen; die sog. Wehrsteuer bspw. würde als Staatssteuer abzugsfähig gewesen sein. Es erscheint dringend erwünscht, hierfür durch eine Gesetzesänderung Klarheit zu schaffen.

# Anlage 172.

## Interpellation.

Welche Gründe haben die Staatsregierung veranlaßt, durch die Verordnung vom 27. Januar 1917 zu bestimmen, daß die Überschüsse, die der Viehverwertungsverband für das

Herzogtum Oldenburg aus der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch ziehen wird, ausschließlich zu Zwecken der Förderung der Viehzucht und der Viehhaltung Verwendung finden dürfen?

Tanzen-Stollhamm.

Unterstützt durch: E. Brumund. Müller. Ommen. May tom Dieck. G. Schipper. H. Steenbock.

# Anlage 173.

## Interpellation.

Ist die Staatsregierung in der Lage und bereit, darüber Auskunft zu geben, ob die Versorgung der Bevölkerung des Fürstentums Birkenfeld mit Lebensmitteln, besonders mit Milch und Fett, eine bessere geworden ist, als sie zur Zeit der Verhandlung über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Hug über diesen Zustand war? Ferner, was die Regierung zu

tun gedenkt, um die Versorgung der Bevölkerung des Fürstentums Birkenfeld mit Milch und Butter (Fett) auf die Höhe zu bringen, wie sie in Oldenburg steht, und wie die Versorgung mit Brot, Kartoffeln und Hülsenfrüchten und Nährpräparaten (Haferflocken, Grütze usw.) sichergestellt werden wird?

Hug.

Unterstützt durch: Dörr. Jordan. Fid. Buddenberg. May tom Dieck. Schipper.

# Anlage 174.

## Schreiben des Landtags an das Großherzogliche Staatsministerium.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er in heutiger Sitzung den Abgeordneten Schröder zum Präsidenten, den Abgeordneten Tanzen-Stollhamm zum Vize-Präsidenten und die Abgeordneten Griep, Dmmen und Schipper zu Schriftführern des Landtags gewählt hat.

Oldenburg, den 9. November 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er in heutiger Sitzung sämtliche Wahlen der Abgeordneten für gültig erklärt hat.

Die Wahllisten sind an die Registratur des Großherzoglichen Staatsministeriums zurückgesandt. (§ 7 der Geschäftsordnung.)

Oldenburg, den 9. November 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag in der Anlage ein Verzeichnis des Personalbestandes der von ihm gewählten Ausschüsse ergebenst mit. (§ 28 der Geschäftsordnung.)

Oldenburg, den 10. November 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

### Anlage.

Finanz-Ausschuß. 1. Tappenbeck (stellvert. Vorsitzender). 2. tom Dieck. 3. Brumund. 4. Schipper. 5. Tanzen-Deering. 6. Hug. 7. Jordan. 8. v. Levekov. 9. Fid. 10. Buddenberg. 11. Hollmann. 12. Feldhus. 13. Schröder (Vorsitzender). 14. Feigel. 15. Griep. 16. Mohr. 17. Enneking.

Eisenbahn-Ausschuß. 1. Müller-Brake (stellvertretender Vorsitzender). 2. Wessels (Vorsitzender). 3. Lanje.

4. Bäuerle. 5. Schmidt-Delmenhorst. 6. Aleen. 7. Plate. 8. Westendorf. 9. König. 10. Möller. 11. Koopmann.

Verwaltungs-Ausschuß. 1. Schmidt-Zetel. 2. Dörr. 3. Steenbock. 4. Tanzen-Stollhamm (Vorsitzender). 5. Tanzen-Rodentkirchen. 6. Dmmen. 7. Dannemann. 8. Behrens. 9. Bull. 10. Heitmann. 11. Alfs. 12. Driver (stellvertretender Vorsitzender). 13. v. Frieden. 14. Henn. 15. Hartong. 16. Berding. 17. Meyer.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 19. September d. J. (Anlage 1).

Dem Gesekzentwurfe, betreffend das Rechtsmittelverfahren für die Besitzsteuerveranlagung erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 13. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 21. September d. J., betreffend den Tausch der zum Staatsgut gehörigen Kirchhofswiese in Bechta und einer Wiese der Stadt Bechta (Anlage 2), erwidert der Landtag ergebenst, daß er zu dem gedachten Tausch gemäß Artikel 181 des Staatsgrundgesetzes seine Zustimmung erteilt.

Oldenburg, den 20. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 21. September d. J. betreffend die Zentral- und Landes-kasse-Rechnungen für das Jahr 1915 (Anlage 3) teilt der Landtag ergebenst mit, daß er zu den Überschreitungen bei

- a) den ordentlichen Ausgaben der Zentralkasse im Betrage von 4894,87 M,
- b) den außerordentlichen Ausgaben derselben Kasse von 255,— M,
- c) den ordentlichen Ausgaben der Landeskasse des Herzogtums im Betrage von 254 476,82 M,

d) den außerordentlichen Ausgaben derselben Kasse im Betrage von 95 797,12 *M* seine Genehmigung erteilt.

Die Anlagen des Schreibens folgen anbei zurück.

Oldenburg, den 21. Dezember 1916.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 23. September d. J., betreffend die Verwendung der Überschüsse der Eisenbahnbetriebskasse. (Anlage 5.)

Diese Vorlage nimmt der Landtag zur Kenntnis.

Oldenburg, den 19. Dezember 1916.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben vom 6. Oktober d. J., betreffend die Verordnung vom 11. September 1916 zum Gesetze vom 24. Dezember 1912, betreffend die LandesSparkasse zu Oldenburg (Anlage 6).

Der Landtag erkennt die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verordnung an und erteilt ihr seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 30. November 1916.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 6. Oktober d. J. (Anlage 7).

Dem Gesetzentwurfe für das Herzogtum Oldenburg wegen Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 13. Dezember 1916.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 9. Oktober d. J., betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalientassen der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld für das Jahr 1917 (Anlage 8), teilt der Landtag ergebenst mit, daß er diese Vorlage annimmt.

Oldenburg, den 20. Dezember 1916.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 5. Oktober d. J., betreffend Überschüsse der LandesSparkasse (Anlage 9).

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 30. November 1916.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 9. Oktober d. J., betreffend Nachweisung der auf das Forstbetriebsjahr 1914/15 sich ergebenden Übersichten über die Erträge der Staatsforsten der beiden Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld. (Anlage 10.)

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 20. Dezember 1916.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 14. Oktober d. J. (Anlage 12) erwidert der Landtag ergebenst, daß er sich damit einverstanden erklärt, daß zur Legung von Grundschwellen in der Hunte, von der Schleuse der 1. Ent- und Bewässerungsgenossenschaft bis zur Petersbrücke bei Ostrittrum, der Betrag von 15 000 *M* dem Wejerfonds entnommen wird.

Oldenburg, den 30. November 1916.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 11. Oktober d. J., betreffend die Nachweisung über den Abschluß der Eisenbahnbetriebskasse für das Jahr 1915 und den Voranschlag derselben Kasse für das Jahr 1917 (Anlage 13) teilt der Landtag ergebenst mit, daß er:

1. die nachgewiesenen Voranschlagsüberschreitungen im Jahre 1915, soweit erforderlich, genehmigt und im übrigen die Nebenanlagen A—D durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt;
2. sich damit einverstanden erklärt, daß als Einnahmen in den Voranschlag für 1917 zu

Titel I . . . . .	6 750 000 <i>M</i> ,
„ II . . . . .	15 750 000 „
„ III . . . . .	830 000 „
„ IV . . . . .	1 510 000 „
„ V . . . . .	620 000 „
„ VI . . . . .	740 000 „
	<hr/>
Zusammen	26 200 000 <i>M</i> ,

eingestellt werden;

3. zu Position 48 Ordn.-Nr. 6 eine neue Stelle bewilligt und zu Ordn.-Nr. 7, 8 und 9 der Umwandlung von einer Stelle der 2. und drei Stellen der 3. in solche der 1. Klasse seine Genehmigung erteilt;
4. zu Position 49 Ordn.-Nr. 12 — Beamte des mittleren technischen Dienstes — eine neue Stelle bewilligt;
5. seine Zustimmung dazu gibt, daß zu Position 50 Ordn.-Nr. 16 eine Stelle für einen zweiten Steindrucker eingerichtet wird;
6. zu Position 55 Ordn.-Nr. 31, 32 und 33 die Umwandlung von zwei Stellen der 2. Klasse in solche der 1. Klasse genehmigt und seine Zustimmung zur Einrichtung einer neuen Stelle der 3. Klasse gibt;
7. zu Position 56 Ordn.-Nr. 34, 35 und 36 zur Umwandlung einer Stelle 3. Klasse in eine solche der 1. Klasse und von zehn Stellen 3. Klasse in solche der 2. Klasse seine Zustimmung gibt;
8. zu Position 56 Ordn.-Nr. 37 die Einrichtung einer neuen Stelle genehmigt;
9. zu Position 56 Ordn.-Nr. 40 und 41 die Umwandlung der Stelle eines Telegraphisten in eine solche eines Telegraphenassistenten genehmigt;
10. zu Position 58 Ordn.-Nr. 46 die Einrichtung einer neuen Stelle ebenfalls genehmigt;
11. zu Position 58 Ordn.-Nr. 49 zwei neue Stellen bewilligt;
12. zu Position 59 Ordn.-Nr. 51 eine neue Stelle bewilligt;
13. zu Position 60 Ordn.-Nr. 67 und 68 genehmigt, daß bei Ordn.-Nr. 67 die Stellen um fünf vermehrt werden unter Beibehaltung der Gesamtzahl für die Nrn. 67 und 68;
14. zu Position 61 Ordn.-Nr. 56 und 57 seine Zustimmung dazu gibt, daß nicht, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, drei Stellen der 2. in solche der 1. Klasse umgewandelt werden, sondern drei Stellen der 1. Klasse neu eingerichtet werden;
15. die durch die Veränderungen zu Position 50 Ordn.-Nr. 16 und zu Position 61 Ordn.-Nr. 56 und 57 erforderlich werdenden Verschiebungen der Mittel zwischen den Positionen des Titels I genehmigt;
16. zu Position 61 Ordn.-Nr. 58 die Einrichtung sieben neuer Stellen bewilligt;
17. zu Position 62 Ordn.-Nr. 61 seine Zustimmung dazu gibt, daß neun neue Stellen eingerichtet werden;
19. als Ausgaben des Voranschlags für 1917 zu

Titel I	4 270 000 M,
"  Ia	10 000 "
"  II	3 480 000 "
"  III	840 000 "
"  IV	1 220 000 "
"  V	2 820 000 "
"  VI	2 910 000 "
"  VII	1 600 000 "
"  VIII	1 270 000 "
"  IX	1 510 000 "
"  X	250 000 "
"  XI	6 020 000 "

eingestellt.

Die Anmerkung genehmigt der Landtag in der vorgeschlagenen Fassung; im übrigen erteilt er dem Voranschlage mit den vorherstehenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Die Staatsregierung wird ersucht, den bei der Großherzoglichen Eisenbahndirektion beschäftigten Arbeitern und Monatsgeldempfängern einen Lohn zu zahlen, der abzüglich sämtlicher Sonderzulagen mindestens dem in dem nächsten Ort mit über 4000 Einwohnern ortsüblichen Tagelohn gleichkommt und nötigenfalls die erforderlichen Mittel in Positionen 65, 66, 87 bis 94 in den Voranschlag einzustellen.

Oldenburg, den 19. Dezember 1916.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 28. Oktober d. J., betreffend

- I. die Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für das Jahr 1915,
- II. die Nachweisung der Bauten, wofür die bewilligten Mittel auf das Jahr 1916 übertragen sind,
- III. den Voranschlag des Eisenbahnbaufonds für das Jahr 1917 (Anlage 16)

erwidert der Landtag ergebenst, daß er

1. die Nachweisungen in den Nebenanlagen A und B der Anlage 16 durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt und
2. zum Voranschlage des Eisenbahnbaufonds für das Jahr 1917 die Einnahmen mit

§ 1	232 000 M
§ 2	550 600 "
§ 3	15 000 "
§ 4	4 700 000 "
§ 5	2 400 "

Zusammen 5 500 000 M

und die Ausgaben mit

§ 1	250 000,— M,
§ 2	200 000,— "
§ 3	837 500,— "
§ 4	1 190 000,— "
§ 5	50 000,— "
§ 6	50 000,— "
§ 7	2 200 000,— "
§ 8	400 000,— "
§ 9a	332,66 "
§ 9b	84 949,61 "
§ 9c	42 448,88 "
§ 10	194 775,85 "

Zusammen 5 500 000,— M

bewilligt.

Die Anmerkung zum Voranschlage genehmigt der Landtag und stimmt dem Voranschlage zu.

Oldenburg, den 19. Dezember 1916.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 28. Oktober d. J. (Anlage 17).

Die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für das Herzogtum Oldenburg für 1915 erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 13. Dezember 1916.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 30. Oktober d. J. (Anlage 19).

Diese Vorlage und der Geschäftsbericht der Staatlichen Kreditanstalt für 1915 erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 13. Dezember 1916.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 30. Oktober d. J. (Anlage 20).

Dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für das Jahr 1917 erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 13. Dezember 1916.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 2. November d. J., betreffend Nachweisung über die Erträge der Staatsforsten des Herzogtums für das Forstbetriebsjahr 1915/16 (Anlage 21).

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 13. Dezember 1916.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 3. November d. J. (Anlage 22).

Dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogtums Oldenburg für das Jahr 1917 erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung und zugleich die Genehmigung, daß, soweit die wirklichen Ausgaben durch die wirklichen Einnahmen nicht gedeckt werden sollten, die Staatsregierung den Fehlbetrag aus den auf kurze Kündigung belegten Beständen der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg vorzuschußweise entnehmen kann.

Oldenburg, den 13. Dezember 1916.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 3. November d. J. (Anlage 23) erwidert der Landtag ergebenst, daß er für die Beaufsichtigung der Arbeiten zur weiteren Vertiefung und Verbreiterung der Unterweser und damit zusammenhängenden Arbeiten einen Betrag bis zu 10 000 M zur Verfügung stellt.

Oldenburg, den 20. Dezember 1916.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. November d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg (Anlage 24).

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

1. im § 26 Abs. 1 in Zeile 3 werden dem Worte „Ministerium“ die Worte „des Innern“ und in Zeile 5 dem Worte „Kursausgleichsmasse“ die Worte „aus der Kursverluste zu decken sind“ nachgefügt; die den Absätzen 2 und 3 vorgestellten Ziffern (2) und (3) kommen in Wegfall.
2. Der Absatz 1 des § 29 erhält folgende Fassung:

„Das Gesetz für das Herzogtum vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, nebst den dazu erlassenen Abänderungsgesetzen vom 16. April 1908, vom 15. März 1912, vom 25. März 1913 (§ 28) und vom 31. Dezember 1915, wird mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.“

Oldenburg, den 20. Dezember 1916.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Griep.



An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. November d. J., betreffend die Landeskasse-Rechnung des Fürstentums Birkenfeld für das Jahr 1913 (Anlage 26), erwidert der Landtag ergebenst, daß er zu der vorgekommenen Überschreitung des Voranschlags um 10 817,72 *M* nachträglich seine Zustimmung erteilt und im übrigen die Anlage 26 durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklärt.

Die Anlagen des Schreibens erfolgen anbei zurück.

Oldenburg, den 20. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 8. November d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld wegen Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 15. Mai 1899 zur Ausföhrung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Anlage 27).

Diesem Gesetzentwurfe erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 20. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er, nachdem das Gemeindefriegslastengesetz für das Herzogtum Oldenburg (Anlage 28) von der Staatsregierung zurückgezogen worden ist, folgenden Antrag angenommen hat:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtage baldmöglichst den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegsteuer vorzulegen.

Oldenburg, den 6. Januar 1917.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 9. November d. J. (Anlage 29) teilt der Landtag ergebenst mit, daß er zu dem zwischen Oldenburg und Preußen abgeschlossenen Vertrage („goldene Brücke“ bei Goldenstedt betreffend) seine Zustimmung erteilt und sich damit einverstanden erklärt, daß die Abfindungssumme von 17 000 *M* zur Landeskasse des Herzogtums vereinnahmt wird.

Oldenburg, den 21. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 10. November d. J., betreffend die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis dahin 1916 im Bestande des Staats- und Kronguts in den drei Provinzen des Großherzogtums vorgekommenen Veränderungen (Anlage 30), teilt der Landtag ergebenst mit, daß er den vorgekommenen Veräußerungen und Erwerbungen, soweit erforderlich, nachträglich zustimmt.

Oldenburg, den 20. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung erwidert der Landtag auf das Schreiben vom 10. November d. J. (Anlage 31), daß er zu den Kosten der Deichverlegung km 14,7 bis 15 der Huntemessung einen Betrag bis zu 25 000 *M* aus dem Weisefonds zur Verfügung stellt.

Oldenburg, den 20. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 10. November d. J., betreffend Nachweisung der steuerlichen Belastung der Gemeinden des Herzogtums für 1914/15 und der Gemeinden der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld für 1914 (Anlage 32), erwidert der Landtag ergebenst, daß er diese Vorlage durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 20. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 11. November d. J., betreffend den Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Gesetze für das Herzogtum vom 24. April 1906, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung (Anlage 33).

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung unter Nachfügung eines § 4 mit folgendem Wortlaut:

§ 4.

In der Anlage I — Eisenbahngelhaltsordnung — wird bei Ordnungsnummer 40 unter Bemerkungen nachgefügt:

Zu Nr. 40. Zwei Stellen können auch mit Beamten besetzt werden, die ein Gehalt von 2500—4100 *M* mit Zulagen von 200 *M* beziehen,

und erklärt sich damit einverstanden, daß die nach dem Gesetz zu Titel I der Ausgaben des Voranschlags der Eisenbahnbetriebskasse erforderlichen Verschiebungen vorgenommen werden.

Oldenburg, den 22. Dezember 1916.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 13. November d. J., betreffend Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand der Staatsguts-kapitalientasse für das Jahr 1915 (Anlage 34).

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 13. Dezember 1916.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 14. November d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Förderung der Rindviehzucht (Anlage 35).

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

1. die Ziffer 2 des § 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Vorschrift gilt nicht für Stiere, die von einem einzelnen Viehbesitzer zum Decken seiner eigenen Tiere gehalten werden.“

2. Im § 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Züchtervereinigungen“ die Worte „Züchter oder“ eingefügt.

3. Im § 6 Absatz 4 werden hinter dem Wort „Besitzer“ die Worte „auf Verlangen“ eingefügt.

4. § 7 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Die Revision geschieht durch eine Revisionskommission, bestehend aus dem Obmann der Körkommission, welcher die Versammlung beruft, den Vorsitz führt und die Beschlüsse beurkundet, und aus 2 Mitgliedern, welche der Körkommission nicht angehören dürfen.

Eins der Mitglieder und sein Stellvertreter werden von der Regierung ernannt. Auf die Ernennung finden die Bestimmungen des § 3 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

Das andere Mitglied ist von dem Stierbesitzer aus der Zahl der sachkundigen Personen zu ernennen, welche die im § 3 Zeile 2 erwähnte Vorschlagsliste auführt.

2. Die Ziffern 4, 5 und 6 in § 4 des Entwurfs werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

4. der Antrag auf Revisionsförderung ist entweder sofort mündlich oder innerhalb 14 Tagen nach der Ab-

förderung schriftlich bei dem Obmann zu stellen. Dabei ist das gewählte Mitglied der Revisionskommission namhaft zu machen und zu den Kosten eine Summe von 20 M. bei dem Obmann zu hinterlegen.

5. Die Revisionskommission muß sobald als möglich auf Berufung des Obmanns zusammentreten. Wird der Stier bei der Revisionsförderung zugelassen, so erhält der Besitzer unter Rückzahlung der hinterlegten Summe den Zulassungsschein; wird der Stier abgekört, so wird die hinterlegte Summe an die Landesverbandskasse abgeliefert.

6. Das Ergebnis der An- und Abförungen ist öffentlich bekannt zu machen.

5. Der Ziffer 2 des § 13 wird folgender Zusatz hinzugefügt:  
„Er darf nur für die Zwecke der Gemeindestierhaltung verwendet werden. Es ist besonders Rechnung über ihn zu führen.“

6. Ziffer 1 des § 15 erhält folgende Fassung:

„Wird nicht auf Grund der Bestimmung des Artikels 73 der Gemeindeordnung ein anderes beschlossen, so sollen die Kosten der Gemeindestierhaltung, soweit dazu das Deckgeld nicht ausreicht, jährlich auf die Besitzer der Rube und Rinder, die dem Gemeindestier zugeführt worden sind, nach deren Zahl verteilt werden.“

7. Zu Beginn der Ziffer 2 im § 21 werden die Worte:

„Wer kein oder ein niedrigeres Deckgeld als nach § 13 bestimmt ist, annimmt oder“ eingefügt.

8. Im § 25 wird im letzten Satz das Wort „an“ durch das Wort „in“ ersetzt.

Oldenburg, den 21. Dezember 1916.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 14. Februar d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Förderung der Rindviehzucht (Anlage 50) erwidert der Landtag ergebenst, daß er zu folgenden Änderungen, außer den bereits mitgeteilten, seine Zustimmung erteilt:

In § 7 Ziffer 2 Absatz 2 werden die Worte „§ 3 Nr. 2“ durch die Worte „§ 3 Ziffer 2“, in § 7 Ziffer 3 wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Ziffer“ ersetzt.

§ 15 Ziffer 2 wird gestrichen, Ziffer 3 daselbst erhält die Ziffer 2.

In § 25 wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Ziffer“ ersetzt.

Oldenburg, den 8. März 1917.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 14. November d. J., betreffend die Berichtigung der Eisenbahn-Grundstücke- und Gebäude-Verzeichnisse der Landtagsregistratur (Anlage 36).

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisaufnahme für erledigt.

Oldenburg, den 13. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. November d. J., betreffend Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an Volksschulen (Anlage 37).

Der Verordnung vom 15. Juli d. J. stimmt der Landtag zu.

Dem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

1. § 4 des Artikels I erhält folgende Fassung:

Die Kriegszulage beträgt für den Beamten, seine Ehefrau und seine Kinder unter 15 Jahren im Jahre je 48 M.

Der Ehefrau und den Kindern gleichgeachtet werden erwerbsunfähige Angehörige, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Beamten bestritten wird. An Stelle der fehlenden Ehefrau kann eine andere weibliche Person berücksichtigt werden, die zum Haushalt des Beamten gehört und von ihm unterhalten wird.

Bei alleinstehenden Beamten dürfen das steuerbare Jahreseinkommen und die Kriegszulage zusammen den Betrag von 2000 M nicht überschreiten.

Ist neben dem Beamten eine weitere Person auf den Unterhalt aus seinem Einkommen angewiesen (Ehefrau, Stellvertreterin, Kind unter 15 Jahren oder sonstige erwerbsunfähige Angehörige), so dürfen das steuerbare Jahreseinkommen und die Kriegszulage zusammen den Betrag von 2700 M nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich für die dritte Person auf 3400 M, für die vierte Person auf 4800 M und für jede weitere Person um 48 M.

Die Zulage erhöht sich auch über die im Absatz 4 bestimmten Höchstgrenzen hinaus für den Beamten und für jede weitere Person um je 48 M im Jahr, wenn der dienstliche Wohnsitz des Beamten in Bremen-Neustadt, Rüsstringen oder Wilhelmshaven ist.

Ferner wird für den Beamten und jede weitere Person eine Sonderzulage von 18 M im Jahr gezahlt, wenn neben dem Beamten mindestens 2 weitere Personen auf den Unterhalt aus seinem Einkommen angewiesen sind. Steuerbares Einkommen und die Sonderzulage zusammen dürfen den Betrag von 1800 M nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich für die vierte und jede weitere Person um je 18 M.

2. Im Artikel I wird nachgefügt:

4. § 6a:

Sämtliche in diesem Gesetz bewilligten Zulagen sind vom 1. Mai 1917 an von der Heranziehung zur Einkommensteuer ausgeschlossen.

3. Im Artikel II wird das Wort „November“ durch „September“ ersetzt.

Der Staatsregierung stellt der Landtag die Mittel zur Verfügung, die zur Bestreitung der im Gesetzentwurf vorgesehenen und aus Staatsmitteln zu leistenden Kriegszulagen erforderlich sind.

Oldenburg, den 22. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 20. November d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Lübeck wegen Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Anlage 38).

Diesem Gesetzentwurfe erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 20. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 21. November d. J., betreffend die Krongutskastenrechnungen für das Jahr 1915 (Anlage 39).

Diese Vorlage erklärt der Landtag für erledigt.

Die Rechnungen und Bücher werden der Staatsregierung anbei zurückgegeben.

Oldenburg, den 21. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 24. November d. J., (Anlage 40) erwidert der Landtag ergebenst, daß er zur Veräußerung des Großen Oberahnschen Feldes die Ermächtigung erteilt.

Oldenburg, den 21. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 27. November d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg wegen Aufnahme einer Anleihe (Anlage 41).

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß der nach dem Schreiben vom 21. Dezember 1915 vom Landtage beschlossene Entwurf eines Anleihegesetzes unverkündet bleibt; dem vorliegenden Gesetzentwurf erteilt er seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 22. Dezember 1916.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 28. November d. J., betreffend die Oldenburgische Brandkasse (Anlage 42) teilt der Landtag ergebenst mit, daß er diese Vorlage durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 21. Dezember 1916.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 28. November d. J. (Anlage 43) erwidert der Landtag ergebenst, daß er der Beteiligung

a) des Großherzogtums:

1. an der Reichsstelle für Gemüse und Obst, G. m. b. H. in Berlin, mit einer Stammeinlage von 20 000 M., wovon 25% = 5000 M., eingezahlt sind,
2. an der Reichs-Verstengeseellschaft m. b. H. in Berlin mit zwei Stammeinlagen = 10 000 M., wovon 25% = 2500 M., eingezahlt sind,
3. an der Reichsstelle für Speisefette, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., in Berlin, mit einer Stammeinlage von 10 000 M., wovon 25% = 2500 M., eingezahlt sind, und

b) des Herzogtums:

4. an der Landesfettstelle für das Herzogtum Oldenburg, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Oldenburg, mit einer Stammeinlage von 50 000 M., ebenfalls mit 25% Einzahlung, nachträglich zustimmt und die Mittel für die Einzahlungen auf die Stammeinlagen bei der Zentralkasse des Großherzogtums zu Ziffer 4 bei der Landeskasse des Herzogtums zur Verfügung stellt.

Oldenburg, den 20. Dezember 1916.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Griep.

Anlagen. XXXIII. Landtag, 1. Versammlung.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 2. d. M., betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Änderung der Befoldungsordnung (Anlage 44).

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 21. Dezember 1916.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 7. d. M., betreffend Zusammenstellung über die Ergebnisse der Einkommensteuerschätzung für das Jahr 1915 (Anlage 45).

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisaufnahme für erledigt.

Oldenburg, den 20. Dezember 1916.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 18. Dezember d. J. (Anlage 46) teilt der Landtag ergebenst mit, daß er zu den Kosten der Deichverlegungen zwischen Reithörne und Köhlershütte, km 7,8 bis 8,8 der Hundemessung, einen Betrag bis zu 85 000 M. aus dem Weserfonds zur Verfügung stellt.

Oldenburg, den 2. März 1917.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 21. Dezember d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Landtags (Anlage 47).

Diesem Gesetzentwurf gibt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 22. Dezember 1916.

Der Präsident: Der Schriftführer:  
Schröder. Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt sich der Landtag auf das Schreiben vom 13. Februar d. J. (Anlage 49) ergebenst zu erwidern, daß er sich damit einverstanden erklärt, daß

15

1. als staatlicher Zuschuß zu den Kosten der Neuregelung der Ent- und Bewässerung in der Schlüter und Siedinger Sielacht die Hälfte, jedoch höchstens 186 000 *M*, aus dem Weserfonds entnommen wird;
2. der Grund und Boden des alten Guntearms in ganzer Ausdehnung von der Durchdämmung des Schlüter Siels bis zum neuen Siel den Sielachten als Sielzug zum Eigentum überwiesen wird.

Oldenburg, den 2. März 1917.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. Februar d. J. (Anlage 51) erwidert der Landtag ergebenst, daß er zur Beschaffung von 5 viergekuppelten Güterzug-Lokomotiven mit Tender 525 000 *M* zu § 3 der Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für 1917 nachbewilligt und den unter § 4 der Einnahmen bewilligten Anleihebetrag um 525 000 *M* erhöht.

Oldenburg, den 2. März 1917.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 20. Dezember v. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum wegen Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 (Anlage 48).

Diesem Gesetzentwurf stimmt der Landtag in folgender Fassung zu:

Artikel 1.

Der § 2 des Artikels 23 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Januar 1909 erhält folgende Fassung:

Erfolgt die Rückkehr von einer Dienstreise an einem Vormittage (vor 12 Uhr mittags) oder vor Ablauf von 6 Stunden vor ihrem Antritt, oder wird eine Dienstreise erst an einem Nachmittage (nach 12 Uhr mittags) angetreten, so werden die Diäten für den betreffenden Tag nur zur Hälfte berechnet.

Nimmt eine Dienstreise 9 oder mehr Stunden eines Tages in Anspruch, so kommen die Tagesdiäten mit einem Zuschlage von 3 *M* in Berechnung. Der Zuschlag steht in dieser Höhe auch Zivilstaatsdienern zu, die eine unter Artikel 8 § 2 zu rechnende Dienststelle bekleiden.

Wenn die Dienstreise mit einer Eisenbahnfahrt begonnen oder beendet wird, gilt als Zeit des Antritts oder der Rückkehr die fahrplanmäßige Abfahrts- oder Ankunftszeit des Zuges mit einem Zuschlage von einer halben Stunde für die Wege zwischen der Wohnung und dem Bahnhofe.

Artikel 2.

Der § 2 des Artikels 26 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 26. März 1867 erhält folgende Fassung:

Ist eine Dienstreise ganz oder teilweise zu Fuß gemacht, so wird für jedes Kilometer, welches auf der Hin- oder Herreise zusammengenommen zurückgelegt ist, der Betrag von 20 *§* vergütet.

Artikel 3.

Im Artikel 26 § 3 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1897 wird die Zahl „10“ durch „15“ ersetzt.

Oldenburg, den 8. März 1917.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 17. Februar d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Erhebung einer außerordentlichen Landeskriegssteuer (Anlage 52).

Diesem Gesetzentwurfe erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

1. Artikel 15 erhält die Nummer 16;
2. Es wird ein neuer Artikel 15 folgenden Wortlauts eingeschoben:

Artikel 15.

Bei der Veranlagung der Einkommensteuer ist die Landeskriegssteuer nicht abzugsfähig.

Oldenburg, den 9. März 1917.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 20. Februar d. J., betreffend das Neuenburger Seminar (Anlage 53) erwidert der Landtag ergebenst, daß er diese Vorlage, wie folgt, angenommen hat:

1. Die Ziffer 2 im Antrage der Staatsregierung wird abgelehnt;
2. Die Beihilfe für das Lehrerinnenseminar in Neuenburg wird bis zu 5000 *M*, von 8000 bis zu 13 000 *M* erhöht unter der Voraussetzung, daß mit Gerbrecht ein Vertrag abgeschlossen wird, durch den die staatliche Aufsicht erweitert und die vorhandenen Mißstände gemildert werden;
3. Die Staatsregierung wird ermächtigt, mit Gemeinden, oder Gemeindeverbänden in Verhandlung einzutreten, um die Errichtung eines Volksschullehrerinnenseminars auf Kosten einer Gemeinde mit Staatsunterstützung einzuleiten.

Oldenburg, den 9. März 1917.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 25. Februar d. J. (Anlage 54) erwidert der Landtag ergebenst, daß er der Beteiligung des Herzogtums an der Küstentischerei Unterweser-Jade G. m. b. H. in Nordenham mit einer Stammeinlage von 2000 M nachträglich zustimmt und die erforderlichen Mittel bei der Landeskasse des Herzogtums zur Verfügung stellt.

Oldenburg, den 8. März 1917.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 1. d. M., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg wegen Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen (Anlage 55).

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im Artikel I wird der erste Absatz unter Ziffer 2 gestrichen.

Die Worte im Artikel I:

„Der 4. Absatz erhält nachstehende Fassung“ werden ersetzt durch:

„Im § 4 erhält der 4. Absatz nachstehende Fassung.“

Im vorletzten Absatz der Ziffer 2 des Artikels I werden die Worte:

„für die 5. Person auf 5600 M und für die 6. Person auf 6400 M“ gestrichen.

Der letzte Absatz unter Ziffer 2 und alles unter Ziffer 3 im Artikel I stehende, wird gestrichen.

Im Artikel II wird dem 2. Absatz folgender Satz angefügt:

„Steuerbares Einkommen und fortlaufende und einmalige Kriegszulage zusammen dürfen die Höchstgrenzen, die sich aus § 4 Absatz 4 und 5 ergeben, nicht überschreiten.“

Im Abänderungsgesetz vom 12. Januar 1917 wird der § 6a im Artikel I gestrichen.

Der Staatsregierung werden die Mittel zur Verfügung gestellt, die zur Bestreitung der aus Staatsmitteln zu leistenden Kriegszulagen erforderlich sind.

Oldenburg, den 9. März 1917.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er die vorgelegten Grundsätze über die Gewährung staatlicher Zuschüsse an Gemeinden, die Schülern höherer Schulen im Großherzogtum Schulgeld erlassen haben, in folgender Fassung angenommen hat:

Grundsätze  
über die Gewährung von Schulgeldbeihilfen an Gemeinden  
des Großherzogtums.

Gemeinden, die Schülern an höheren Schulen sowie an Bürger- und Mittelschulen Schulgeld erlassen haben — Schülern an Mittelschulen jedoch nur von der Klasse an aufwärts, wo der fremdsprachliche Unterricht einsetzt — erhalten nach folgenden Bestimmungen staatliche Zuschüsse.

### § 1.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn bedürftigen Schülern, die im Großherzogtum Oldenburg wohnen, sich durch Anlage, Fleiß und Betragen der Befreiung vom Schulgeld besonders würdig erweisen und der Schule bereits ein Jahr angehören, Schulgeld erlassen ist oder Freistellen gewährt sind.

### § 2.

Darüber, ob gemäß § 1 Schulgeld zu erlassen oder eine Freistelle zu gewähren ist, entscheidet der Schulvorstand nach Anhörung der Lehrerkonferenz.

### § 3.

Der staatliche Zuschuß beträgt die Hälfte des von der Gemeinde erlassenen oder auf die Freistelle anzurechnenden Schulgeldes und wird in halbjährlichen Beträgen gezahlt. Die Gemeinde hat den Antrag auf Zahlung in einer Gesamtsumme bei dem Oberschulkollegium (der Regierung) einzureichen und dabei zu bescheinigen, daß in allen Fällen die Voraussetzungen des § 1 vorgelegen haben.

### § 4.

Die Grundsätze für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse für die höheren Schulen bleiben unberührt.

Der Staatsregierung werden die zur Ausführung dieser Grundsätze erforderlichen Mittel in den drei Landeskassen für 1917 zur Verfügung gestellt.

Oldenburg, den 9. März 1917.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Griep.

**In Veranlassung von Anträgen der Abgeordneten.**

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Infolge eines vom Abgeordneten Schmidt-Zetel gestellten selbständigen, der Großherzoglichen Staatsregierung bereits mitgeteilten Antrages hat der Landtag in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

Die Staatsregierung wird ersucht, mit allen Mitteln dahin zu streben, daß im Interesse der Volksernährung schnellstens folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Der Unterschied in den Höchstpreisen zwischen Roggen einerseits und Hafer und Gerste andererseits wird tunlichst ausgeglichen.
2. Die Gerste wird beschlagnahmt; es ist dem Selbst-erzeuger ein näher zu bestimmender beschränkter Teil dieser Frucht, gemessen nach der Größe des Haushalts und der Zahl des Viehes (Klein- und Federvieh eingeschlossen) zu belassen.
3. Die Ackerbohnen werden zu einem möglichst großen Teil für die menschliche Nahrung nutzbar gemacht.
4. Der Anbau von Ölfrucht ist nach Möglichkeit zu fördern, für die nächste Ernte muß ein Teil der dies-jährigen Stoppelrüben überwintern.

Oldenburg, den 30. November 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er infolge eines vom Abgeordneten tom Dieck gestellten, der Großherzoglichen Staatsregierung bereits mitgeteilten selbständigen Antrags in seiner heutigen Sitzung folgendem Antrag seine Zustimmung gegeben hat:

„Die Staatsregierung wird ersucht, dahin zu wirken, daß zur Erläuterung und Aufklärung von Fragen, die die Fürstentümer und die diese betreffenden Voranschläge angehen, Mitglieder der dortigen Regierungen zu Regierungsbevollmächtigten zu ernennen sind.“

Oldenburg, den 13. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt sich der Landtag den anliegenden selbständigen Antrag des Abgeordneten Meyer auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 23. April 1910 über die Einrichtung der oldenburgischen Brandkasse zur Prüfung zu überweisen.

Oldenburg, den 13. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, den selbständigen Antrag des Abgeordneten Driver, betreffend Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 23. April 1910, betreffend die oldenburgische Brandkasse der Staatsregierung zur Prüfung bei der in Aussicht gestellten Revision des Brandkassengesetzes zu überweisen.

Oldenburg, den 13. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt sich der Landtag den anliegenden selbständigen Antrag des Abgeordneten tom Dieck, betreffend Errichtung einer Schiffshypothekbank, zur Prüfung zu überweisen.

Oldenburg, den 13. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er den, der Großherzoglichen Staatsregierung bereits mitgeteilten, selbständigen Antrag des Abgeordneten Buddenberg, betreffend die Herabsetzung der Wirtschaftsrekognition in heutiger Sitzung angenommen hat.

Oldenburg, den 20. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er in heutiger Sitzung den der Staatsregierung bereits mitgeteilten selbständigen Antrag des Abgeordneten Tanzen-Stollhamm, betreffend Änderung der Gemeindeordnung und des Schulgesetzes angenommen hat.

Oldenburg, den 21. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er in heutiger Sitzung den vom Abgeordneten Behrens gestellten selbständigen Antrag, betreffend gleichmäßige Versorgung der Städte und Ämter mit Lebens- und Futter-

mitteln, angenommen und im Laufe der Verhandlungen über diesen Antrag folgenden Beschluß gefaßt hat:

Die Staatsregierung wird ersucht, im Bundesrat und Kriegsernährungsamt dahin zu wirken, daß:

1. zur Versorgung der Schwer- und Schwerstarbeiter mit Fett von allen genehmigten und nach dem 1. November 1916 ausgeführten Hauschlachtungen im ganzen Deutschen Reich gleichmäßig ein bestimmter Anteil des Schlachtgewichts in Form von Speck — frisch oder geräuchert — abgegeben und dieser Anteil den Selbstversorgern bei weiteren Hauschlachtungen abgerechnet wird. Zum selben Zweck im ganzen Deutschen Reich das den Selbstversorgern zustehende Butterquantum gleichmäßig festgesetzt, die Ablieferung der Milch an Molkereien nach denselben Grundsätzen überall durchgeführt und diesen Haushaltungen die Selbstbutterung verboten wird.

Die Haushaltungen, welche Milch nicht an Molkereien liefern können und daher buttern müssen, sind im Butterverbrauch den übrigen Selbstversorgern gleich zu stellen. Die Ablieferung der Butter aus diesen Haushaltungen ist im ganzen Deutschen Reich strengstens durchzuführen,

2. für eine bessere Versorgung der Bevölkerung mit Graupen, Grieß, Haferflocken, Nudeln und ähnlichen Erzeugnissen Sorge getragen und bei der Verteilung mehr als bisher der Grundsatz durchgeführt wird, daß die Verbraucher gegenüber den Selbstwirtschaftern in Brot oder Kartoffeln oder Milch bevorzugt werden,
3. dem infolge Futtermangel jetzt auch zu verhindernden Rückgang in der Schweinehaltung durch Förderung der Erhaltung der Zuchtschweine rechtzeitig begegnet wird,
4. die Beschaffung von künstlichem Dünger, insbesondere von gebundenem Stickstoff bis zur nächsten Frühjahrsbestellung in weitestem Umfang gefördert und bei der Verteilung des künstlichen Düngers altes Kulturland in erster Linie voll befriedigt wird.

Oldenburg, den 21. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Den vom Abgeordneten Hug gestellten selbständigen Antrag, betreffend die Lebensmittelversorgung der Städte des Fürstentums Birkenfeld hat der Landtag in seiner heutigen Sitzung angenommen.

Oldenburg, den 21. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der selbständige Antrag des Abgeordneten v. Levetzow wegen Änderung des Pferdezuchtgesetzes des Fürstentums

Lübeck wird der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 22. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er in seiner heutigen Sitzung den selbständigen Antrag des Abgeordneten Langen-Stollhamm, betreffend die Verwendung von Überschüssen des Viehwertungsverbandes für das Herzogtum Oldenburg mit der Änderung, daß in der Zeile 4 nach den Worten „erzielen wird“ die Worte „soweit sie nicht als Betriebsfonds erforderlich sind“ eingefügt werden, angenommen hat.

Oldenburg, den 9. März 1917.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt sich der Landtag ergebenst mitzuteilen, daß er den selbständigen Antrag des Abgeordneten Langen-Deering, betreffend Zahlung von Zuschüssen aus der Staatskasse für besonders begabte Kinder unbemittelter Eltern, wenn diese Kinder von ihrer Wohnstätte aus höhere Schulen nicht besuchen können, angenommen hat.

Oldenburg, den 9. März 1917.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Den anliegenden selbständigen Antrag des Abgeordneten Hug, betreffend Förderung des Kleinwohnungswesens, beehrt sich der Landtag der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu überwiesen.

Oldenburg, den 9. März 1917.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung wird der anliegende selbständige Antrag des Abgeordneten Hug, betreffend Zuschuß zu den Miet- und Zinsbeihilfen, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 9. März 1917.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Griep.

## In Veranlassung an den Landtag gerichteter Petitionen.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt sich der Landtag die anliegende Eingabe der katholischen kaufmännischen Vereinigungen Deutschlands als Material zu überweisen.

Oldenburg, den 30. November 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung teilt der Landtag ergebenst mit, daß er in Folge eines Besuches der oldenburgischen Beamtenwitwen um Erhöhung des Wittwengeldes in seiner heutigen Sitzung folgende Anträge angenommen hat:

- I. Der Landtag genehmigt, daß den unbemittelten oldenburgischen Beamtenwitwen aus dem in § 265 der Ausgaben des Voranschlags für das Herzogtum Oldenburg für 1917 aufgeführten Mitteln Unterstützungen gewährt werden.
- II. Die Staatsregierung wird ersucht,
  - a) dem Landtag in seiner nächsten Versammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die Feststellung der Bedürftigkeit nach festen Grundsätzen gemacht werden kann;
  - b) der nächsten Versammlung des Landtags eine Nachweisung vorzulegen, aus der zu ersehen ist:
    1. wieviel Beamtenwitwen vorhanden sind und wie hoch deren Wittwengeld ist;
    2. die Namen der unterstützten Witwen und die Höhe der Zuwendungen.

Oldenburg, den 13. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt sich der Landtag die anliegende Bittschrift des Arbeiterausschusses der Großherzoglichen Eisenbahnwerkstätte um Erhöhung der Lohnsätze und der Akkordpreise um 15% für die im Stunden- oder Tagelohn beschäftigten Arbeiter und Handwerker zu der Neuregelung des Lohns als Material zu überweisen.

Oldenburg, den 20. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung wird die anliegende Petition der Güterboden- und Stationsvorarbeiter um Gehalts-

aufbesserung als Material für eine bevorstehende Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 20. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Die Petition der Bewohner der Insel Wangerooge, betreffend Bewilligung von staatlichen Mitteln zur Milderung des gegenwärtigen Notstandes, wird der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Oldenburg, den 21. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Die anliegende Bittschrift des Fahrbeamten-Vereins „Fahrzeit“ wird der Staatsregierung als Material bei einer etwaigen Neuregelung der Gehaltsordnung überwiesen.

Oldenburg, den 22. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung wird die anliegende Bittschrift des Vereins Oldenburger Lehrerinnen um Änderung des § 84 des Schulgesetzes in Verbindung mit dem selbständigen Antrag Langen-Heering zur Berücksichtigung überwiesen, in der Richtung, daß die Staatsregierung ersucht wird, in der nächsten Tagung des Landtages einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den in Bezug auf die vollbeschäftigten geprüften Handarbeits- und Turnlehrerinnen der Bitte der Petenten entsprochen wird.

Oldenburg, den 22. Dezember 1916.

Der Präsident: Schröder.                      Der Schriftführer: Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung wird anliegend die Petition des Kaufmanns und Wirts Aug. Haverkamp in Goldorf, der Firma Martin Leiber in Damme, des Kaufmanns Jos. Nieberding junr. in Steinfeld, des Kaufmanns S. Thammann in Neuenkirchen i. D., — vertreten durch Rechtsanwalt Freye, Behta — betreffend die Zahlungsverweigerung der an die Landeskartoffelstelle gelieferten Frühkartoffeln, mit der Mitteilung ergebenst übersandt,

daß der Landtag in seiner heutigen Sitzung folgenden Antrag angenommen hat:

Die Staatsregierung wolle Vergleichsverhandlungen zwischen dem Amtsverband Bechta, dem Stadtmagistrat von Rißtringen und der Landeskartoffelstelle in die Wege leiten.

Oldenburg, den 8. März 1917.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Griep.

An das Großherzogliche Staatsministerium, hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt sich der Landtag, die anliegende Petition des Wilhelm Rohr in Ahrensböck, betreffend Erprobung eines Mittels gegen Seuchen, zur Prüfung zu überweisen.

Oldenburg, den 8. März 1917.

Der Präsident:  
Schröder.

Der Schriftführer:  
Griep.

